

Schlagzeile**Irakische Politik der "verbrannten Erde" in Kuwait mit dem IV. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zum Schütze von Zivilpersonen in Kriegszeiten unvereinbar****Fakten**

Vor dem Einmarsch der alliierten Truppen in Kuwait sollen, wie vielfach aus Kuwait direkt berichtet wurde, Wohnhäuser und Regierungsgebäude durch die irakischen Besatzer gesprengt worden sein. Diese Meldungen ergänzen die Berichte über die Zerstörung der kuwaitischen Ölanlagen. Der amerikanische Präsident Bush hatte den Irak beschuldigt, in Kuwait eine Politik der verbrannten Erde durchzuführen. In der International Herald Tribune vom 2S./24.2. wird Bush mit den Worten zitiert: "Sie zerstören das gesamte Ölproduktionssystem Kuwaits." Inzwischen sollen insgesamt mehr als fünfhundert Ölanlagen in Kuwait brennen. Der irakische Kommandorat hat die Darstellungen der USA zurückgewiesen und die Bildung eines UN-Komitees zur Untersuchung der Kriegsschäden gefordert.

Verantwortlich: Dr.

Horst Fischer
IFHV, Ruhr-Universität Bochum,
Postfach 102148, NA
02/28
4630 Bochum
Telef.: 0234/700 7366
Fax: 0234/700 7957

Index und Kommentar

Der Begriff der "Politik der verbrannten Erde" wird in den Vorschriften zum Schutz von Zivilpersonen und Eigentum in besetzten Gebieten an keiner Stelle ausdrücklich genannt. Das IV. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zum Schütze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, das die Rechtsgrundlage für die Beurteilung irakischen Verhaltens ist, enthält in Art. 53 eine Vorschrift zum Schütze von Privatvermögen in besetzten Gebieten, die die Grundlage für die Beurteilung solcher Handlungen ist. Der Schutz ist allerdings nicht absolut ausgestaltet. Wenn Kampfhandlungen die Zerstörung von Eigentum erforderlich machen, liegt darin kein Verstoß gegen den Art. 53. Der Art. 147, der diejenigen Handlungen aufzählt, die als schwere Verletzungen des IV. Abkommens gelten und strafrechtlich besonders verfolgt werden können, geht mit seiner Ausnahmeregelung sogar noch weiter: Eine Zerstörung oder Aneignung gilt nur dann als "schwerer Verstoß", wenn sie durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden. Entscheidend für die Beurteilung, ob eine unzulässige Zerstörung von Eigentum vorliegt, bleibt die Frage, inwieweit Kampfhandlungen die Zerstörung erforderlich gemacht haben. Im Verfahren vor dem Internationalen Nürnberger Militärgerichtshof gegen den Chef des Wehrmachtsführungsstabes im Oberkommando der Wehrmacht, Jodl, spielte die Politik der verbrannten Erde u.a. eine Rolle wegen eines Befehls vom 28.10.1944, mit dem Jodl die Evakuierung aller Personen aus Nord-Norwegen und die Niederbrennung ihrer Häuser befohlen hatte. Vom Anklagevertreter wurde Jodl auch für das Abbrennen von Ortschaften in Frankreich verantwortlich gemacht, das explizit als ein Verstoß gegen den das Privateigentum schützenden Art. 46 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) vom 18.10.1907 angesehen wurde. Das Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher bezieht sich auch ausdrücklich auf den Art. 46 der HLKO. In den Gründen für die Verurteilung Jodls wegen Kriegsverbrechen wird auf den Befehl vom 28.10.1944 Bezug genommen (S. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band VII, Nürnberg 1947, S. 128; Band XV, Nürnberg 1948, S. 543; Band XXII, Nürnberg 1948, S. 570).

Berücksichtigt man die in Nürnberg deutlich gewordenen Grundsätze für die Beurteilung der Zerstörung von Privateigentum bei der Auslegung von Art. 53 des IV. Genfer Abkommens, sind die Sprengung von Privathäusern, Regierungsgebäuden, Veranstaltungshallen, etc. in Kuwait wohl kaum als von den Kampfhandlungen gefordert anzusehen. Nach den vorliegenden Berichten ist mehr als zweifelhaft, ob mit den Zerstörungen irakische Militärmaßnahmen erleichtert werden sollten. Gerade auch die Auswahl symbolträchtiger Gebäude der kuwaitischen Staatlichkeit lässt vermuten, dass keine Verbindung zu den Kampfhandlungen vorlag. Weitaus schwieriger ist die Frage zu beurteilen, ob die Zerstörung der Ölquellen für die Durchführung der Kampfhandlungen erforderlich war. Wenn der durch die Brände verursachte Rauch - wie behauptet - alliierte Bombardements verhindern oder behindern sollte, ist dies zunächst einmal eine Begründung, die es im Rahmen des Art. 53 des IV. Genfer Abkommens zu berücksichtigen gilt (s. BÖ-FAX 5). Sollten sich allerdings neueste Berichte bewahrheiten, dass der Befehl zur Zerstörung nahezu aller Ölquellen bereits zu Beginn der alliierten Militäroperationen an die irakischen Truppen gegeben worden war, fehlt es an einem Zusammenhang mit konkreten Militär-Operationen, der für die Ausnahme in Art. 53 zu fordern ist. Angesichts der riesigen Zahl der in Brand gesetzten Ölquellen könnte man in diesem Fall sogar auch einen schweren Verstoß gegen das IV. Genfer Abkommen annehmen.